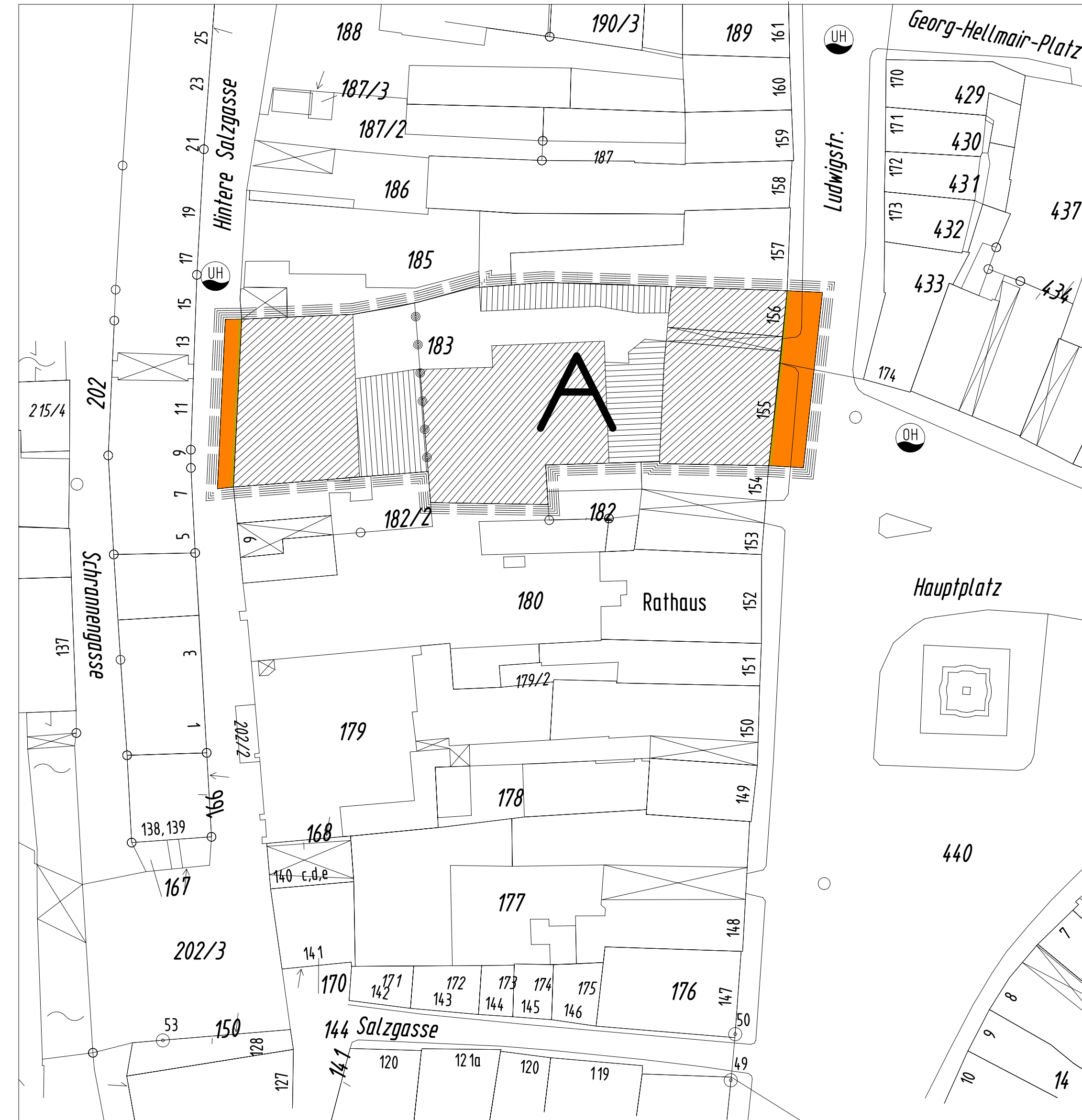


Die Stadt Landsberg a. Lech erläßt aufgrund

- der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), zuletzt berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)
- des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert am 29.08.1997 (GVBl. S. 520)
- des Art. 91 der Bayer. Bauordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 434)
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58/1991)



diesen vom Stadtbauamt Landsberg a. Lech gefertigten einfachen Bebauungsplan

Zederbräu

für das Grundstück Fl.Nr. 183 der Gemarkung Landsberg unter gleichzeitiger Änderung des Bebauungsplanes "Altstadterhaltung Landsberg" als Satzung.

I. Festsetzungen durch Planzeichen und Text

- Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Mischgebiet nach § 6 BauNVO festgesetzt.
 - Aufgrund § 1 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO werden folgende Nutzungen und Anlagen von der Zulässigkeit ausgeschlossen:
 - Vergnügungsstätten, Spielhallen oder ähnliche Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen sowie
 - Verkaufs-, Vorführ- oder Gesellschaftsräume, deren ausschließlicher oder überwiegender Geschäftszweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist.
 - Im Erdgeschoß des mit A gekennzeichneten Bereiches wird nach § 1 Abs. 7 Nr. 1 BauNVO i.V. mit § 1 Abs. 8 BauNVO nur eine Nutzung als Schank- und Speisewirtschaft sowie Versammlungsstätte zugelassen.
- 2.0 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - 3.0 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - 4.0 öffentliche Straßenverkehrsflächen
 - 5.0 Straßenbegrenzungslinie

Im übrigen sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes Altstadterhaltung Landsberg auch für den vorliegenden Bebauungsplan zu beachten.

II. Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- bestehende Grundstücksgrenze
- vorhandene Wohngebäude
- vorhandene Nebengebäude
- Ober- bzw. Unterflurhydrant

III. Verfahrenshinweise

- Der Stadtrat Landsberg a. Lech hat in der Sitzung vom 26.11.1997 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.04.1998 ortsüblich bekanntgemacht.
- Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durchgeführt.

1.3 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 14.07.1998 bis 13.08.1998 öffentlich ausgelegt.

Landsberg a. Lech, den 01.09.1998

Rößle
Oberbürgermeister

E

2. Die Stadt Landsberg a. Lech hat mit Beschluß des Stadtrates vom 23.09.1998 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Landsberg a. Lech, den 24.09.1998

Rößle
Oberbürgermeister

3. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, § 1 Abs. 2 Nr. 3 BekV und § 39 der Geschäftsordnung des Stadtrates im Landsberger Tagblatt der Ausgabe vom 28.09.1998 mit Hinweis auf § 44 Abs. 3 und § 215 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Landsberg a. Lech bereitgehalten.

Landsberg a. Lech, den 28.09.1998

Rößle
Oberbürgermeister

<h1>Bebauungsplan</h1>			
Maßstab		1 : 500	
Zederbräu			
aufgestellt	Stadtbauamt Landsberg a. Lech	Katharinenstraße 1 86899 Landsberg a. Lech	
geändert	26.06.1998 Gan	gezeichnet	15.04.1998 Gan
geändert		geprüft	
geändert		Landsberg a. Lech, den 15.04.1998	
Plannummer	1220	Grießinger Baudirektor	